



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Nr. 20/1992/22

GENERALRAT

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3
Postfach 61, A-1011 Wien
Telefon: (0 22 2) 404 20-9100, 9102 bis 9106
Telefax: (0 22 2) 404 20-9400
Telex: 115420
Telegramme: Bankleitung Wien
DVR 0031577

GESETZENTW.
GE/19.92

atum: 18. SEP. 1992

Wien, 18.9.1992

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz
über Bausparkassen (Bausparkassengesetz-BSpKG)
eingeführt werden soll; Begutachtung

Wir beziehen uns auf den uns vom Bundesministerium für Finanzen mit Zuschrift vom 14.7.1992, GZ. 31 0100/28-V/5/92, übermittelten Entwurf zu dem o.a. Gesetz und übermitteln in der Anlage 25 Kopien unserer u.e. an das Bundesministerium für Finanzen ergehenden Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Generalrat
der
Österreichischen Nationalbank

Anlagen



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Nr. 20/1992/22

GENERALRAT

An das
Bundesministerium für Finanzen

Postfach 2
1015 Wien

Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3
Postfach 61, A-1011 Wien
Telefon: (0 22 2) 404 20-9100, 9102 bis 9106
Telefax: (0 22 2) 404 20-9400
Telex: 115420
Telegramme: Bankleitung Wien
DVR 0031577

Wien, 18.9.1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz über Bausparkassen (Bausparkassengesetz-BSpKG) eingeführt werden soll; Begutachtung

Unter Bezugnahme auf die d.Zuschrift vom 14.7.1992, GZ. 31 0100/28-V/5/92, geben wir zu dem obbezeichneten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme ab:

ad § 2 Abs.2:

In Analogie zu den geplanten Regelungen des Bankwesen- gesetzes betreffend Großveranlagungs-Beteiligungen sollte eine Meldepflicht gegenüber der Österreichischen Nationalbank für Beteiligungen von Bausparkassen an Unternehmen vorgesehen werden.

ad § 5 Abs.4 Z.4:

Es erhebt sich die Frage, ob die Begriffe "unangemessen hinausschieben", "unangemessen lange Vertragslaufzeiten", "sonstige Belange der Bausparer nicht ausreichend gewahrt" bzw. "auf Dauer ausgewogene Entwicklung der Wartezeiten" im Hinblick auf Art.18 Abs.1 B-VG als ausreichend determiniert anzusehen sind.

ad § 9 Abs.5:

Es ist u.E. zu wenig determiniert wie und nach welchen Gesichtspunkten die "sorgfältige Ermittlung des Verkehrswertes" zu erfolgen hat.

ad § 10:

Durch die in dieser Bestimmung vorgesehene Möglichkeit des BM.für Finanzen Verordnungen zu erlassen kann in bedeutendem Ausmaß in den österreichischen Kapitalmarkt eingegriffen werden. Im Hinblick auf die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben ersucht die Oesterreichische Nationalbank auch ihr vor Erlassung solcher Verordnungen zumindest ein Anhörungsrecht einzuräumen. Ein solches Recht sieht im übrigen auch das deutsche Gesetz für die Deutsche Bundesbank vor.

ad § 11

In § 11 erscheint die Einführung einer Veröffentlichungspflicht für eine Bestandsübertragung wie im deutschen Bausparkassengesetz vorgesehen, zweckmäßig und sinnvoll.

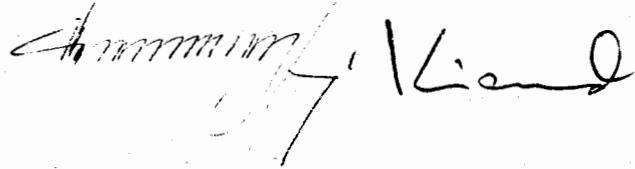
Zu Regelungen, die rein wettbewerbspolitischen Charakter haben oder den Konsumentenschutz betreffen, gibt die Oesterreichische Nationalbank mangels eines währungspolitischen Bezuges keine Stellungnahme ab.

Insgesamt ist zu bemerken, daß der vorliegende Gesetzentwurf u.E. die in den einschlägigen EG-Richtlinien enthaltenen Grundsätze der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, insbesondere auch im Vergleich mit dem Entwurf zum Bankwesengesetz, zu wenig berücksichtigt.

**25 Kopien dieser Stellungnahme übermitteln wir u.e. dem
Präsidium des Nationalrates.**

Hochachtungsvoll

**Generalrat
der
Oesterreichischen Nationalbank**



Hoe/B19W